

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wandlitz**

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit den §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung vom 18. Juni 2020 mit Beschlussnummer BV-GV/2020-0141 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wandlitz wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4)“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Vollgeschosse nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39 S. 2).“
3. § 7 Absatz 3 Nummer 4 wird aufgehoben.
4. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„Bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.“
5. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wandlitz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wandlitz, den 19.06.2020

gez. Oliver Borchert  
Bürgermeister